

1. Änderung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung FwES vom 17.12.2019 vom 15.09.2026

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 16 Feuerwehrgesetz (FwG) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaberfeld am 15.09.2026 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

§ 1 (1) 2 enthält folgende Fassung:

„Dieser beträgt für die erste angefangene Stunde 15,00 €, für jede weitere angefangene halbe Stunde 7,50 €.“

§ 2

§ 2 (1) enthält folgende Fassung:

„Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 15,00 € für jede volle Stunde gewährt.“

§ 3

§ 3 enthält folgende Fassung:

„Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch Tätigkeiten über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

- | | |
|-----------------------------|----------------|
| 1. Kommandant: | 1.500 € / Jahr |
| 2. Stv. Kommandant: | 2.100 € / Jahr |
| 3. Jugendfeuerwehrwart | 700 € / Jahr |
| 4. Stv. Jugendfeuerwehrwart | 400 € / Jahr |
| 5. Gerätewarte | 1.200 € / Jahr |
| 6. Schriftführer | 150 € / Jahr |
| 7. Kassier | 150 € / Jahr |

Die Positionen 2. Und 4. werden als Gesamtsumme entsprechend der Anzahl der Stellvertreter auf die einzelnen Amtsinhaber aufgeteilt.

Die Position 5. wird als Gesamtsumme entsprechend eines Beschlusses des Feuerwehrausschusses auf die jeweiligen Amtsinhaber aufgeteilt, soweit mehrere Personen die Positionen besetzen.

§ 4

§ 4 Satz 2 enthält folgende Fassung:

„Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag von 15,00 €/Stunde gewährt.“

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Zaberfeld, den 16.09.2026

Danner

Bürgermeisterin